

Informationen und Auskünfte

Verantwortlich für den Inhalt:

Ordnungsamt Stadtverwaltung Tauberbischofsheim

Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 803-3200

ordnungsamt@tauerbischofsheim.de

zum Brandschutz:

Feuerwehr Tauberbischofsheim

Am Wört 2, 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 803-1400

brandschutz@tauerbischofsheim.de

zur Grüngutentsorgung:

Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341 82-4002

abfallwirtschaftsbetrieb@main-tauber-kreis.de

zu umweltschutzrechtlichen Belangen:

Umweltschutzamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim

umweltschutz@main-tauber-kreis.de

Sie planen ein größeres Feuer im eigenen Garten?

Dann informieren Sie vorab die Leitstelle Main-Tauber-Kreis unter der Tel: 07931-19222 und teilen Sie zu Ihrer Sicherheit den genauen Standort des Feuers über die What3Word App mit: www.what3words.de.



Eine Anmeldung beim städtischen Ordnungsamt ist ebenfalls erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsvorschriften sind beim Abbrennen eines Holzfeuers zu beachten:

- § 18 (3) der städtischen Polizeiverordnung (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Goldene Regeln

Verwenden Sie naturbelassenes Holz

Keine Abfälle ins Holzfeuer werfen

Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.

Das Feuer ist mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen

Niemals Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung verwenden (Explosionsgefahr!)

Löschmittel sind immer bereitzuhalten

Kein Holzfeuer bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind entzünden

Feuer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Feuer bei starker Rauchentwicklung unverzüglich löschen

Die Feuerstelle sicher positionieren, mit ausreichendem Abstand zu Gebäuden sowie brennbarem Material

Es darf kein Grünschnitt verbrannt werden



Feuer im eigenen Garten

Wichtige Hinweise & Regeln

Wärme & Gemütlichkeitsfeuer

Bei Feuerschalen und Feuerkörben handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzrechts um sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Allerdings dürfen sie nur entsprechend ihrer Bestimmung für sogenannte "Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer" verwendet und nur mit bestimmten Brennstoffen betrieben werden.

Erlaubt sind:

- naturbelassenes stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV).
- gepresste Holzbriketts (3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV).

Warum darf kein Grünschnitt verbrannt werden?

Gesundheitsgefährdung:

Es werden giftige Stoffe sowie Feinstaub freigesetzt, die unter anderem die Atemwege belasten können.

Umweltverschmutzung:

Durch die Verbrennung werden klimaschädliche Gase freigesetzt.

Tierschutz:

Igel, Vögel sowie andere Kleintiere nisten sich in Grünschnitthaufen ein.

Nachbarschaftsbelästigungen:

Es kann zu einem starken Geruch und Rauchentwicklung kommen.

Gesetzliche Regelung:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verbietet grundsätzlich das Verbrennen von Grünabfällen.

Achtung:

Wer seine Feuerschale beispielsweise für die Verbrennung von Abfällen zweckentfremdet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Feuerschale im Garten...

Kleine Holzfeuer sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Was ist erlaubt?

- Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.
- Es darf ausschließlich nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden.
- Die Feuerstelle muss einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden (mind. 5 Meter) und brandgefährdeten Materialien haben.
- Nur mit Holzspänen, Kohle oder Grillanzündern anfeuern.
- Geeignete Löschmittel sind in ausreichender Menge jederzeit bereit zu halten.
- Das Feuer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.
- Feuerschale auf stabilen, nicht brennbaren Untergrund stellen.

Was ist nicht erlaubt?

- Brandbeschleuniger wie Benzin und Spiritus sind verboten.
- Bei Trockenheit oder starkem Wind kein Feuer entfachen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug sofort löschen.
- Kein Verbrennen von Abfällen.
- Eine Beeinträchtigung oder Belästigung des Straßen- und Schienenverkehrs durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Nehmen Sie Rücksicht

- Informieren Sie die Nachbarn, besonders in dicht besiedelten Gebieten wie Reihenhaussiedlungen.
- Beachten Sie die Ruhezeiten von 22 bis 6 Uhr.
- Halten Sie großzügige Abstände zu Nachbargrundstücken (mind. 10 Meter).
- Vermeiden Sie Belästigungen durch Rauch und Funkenflug.
- Nehmen Sie Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wildlebende Tiere.

Beim Beachten dieser Vorschriften können viele Unstimmigkeiten und Unmut verhindert werden.



Öffentliche Grillplätze

Die Kreisstadt Tauberbischofsheim verfügt über drei Grillplätze:

- Stammberghütte: Nur im Zusammenhang mit der Buchung der Hütte (Ansprechpartner: Stabsstelle Tauberbischofsheim Tel. 09341 803-1043).
- Dittigheimer Wehr: Auch ohne Anmeldung nutzbar.
- Grillstelle am Hamberg: Auch ohne Anmeldung nutzbar.
- Grillstelle Dittwar, oberhalb der Laurentiushalle: Auch ohne Anmeldung nutzbar.

Außerhalb dieser Plätze, sowie in öffentlichen Grünanlagen, ist offenes Feuer in jeglicher Form (u.a. auch Einweggrills) grundsätzlich verboten!